

## Gemeinde Haseldorf

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0253/2019/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.10.2019
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	20.11.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	05.12.2019	öffentlich

### Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung), hier: Satzungsbeschluss und Abwägung der Stellungnahmen

#### Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Haseldorf hat in ihrer Sitzung am 26.06.2019 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die Satzung über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) beschlossen. Auf Grundlage dieses Beschlusses hat in der Zeit vom 29.07.2019 bis 28.08.2019 die öffentliche Auslegung nach vorheriger Bekanntmachung während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) stattgefunden.

Die Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Dazu wurde der Entwurf der Stellplatzsatzung mit den entsprechenden Erläuterungen zugestellt. In gleicher Form wurden die Nachbargemeinden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Im Zuge dieses Verfahrensschrittes sind die in der anliegenden Aufstellung (Anlage 1) aufgeführten Anregungen eingegangen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der anliegenden Aufstellung als Zusammenfassung der Äußerung und als Abwägungsvorschlag aufgeführt worden. Es sind lediglich redaktionelle Änderungen notwendig bzw. Änderungen, die der Klarstellung dienen.

Der Satzungstext ist als Anlage 2 beigefügt. Von der Gemeinde ist nunmehr ein Satzungsbeschluss zu fassen.

**Finanzierung:**

entfällt

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

1) Die während der öffentlichen Auslegung der Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) in der Zeit vom 29.07.2019 bis 28.08.2019 eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Es wird dem Abwägungsvorschlag gemäß Abwägungstabelle gefolgt/mit folgenden Änderungen gefolgt.

2) Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von der Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Auf der Grundlage des § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein beschließt die Gemeindevertretung Haseldorf die Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) für das Gemeindegebiet, bestehend aus dem Satzungstext (Anlage 1) als Satzung.

3) Der Beschluss der Satzung über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze der Gemeinde Haseldorf (Stellplatzsatzung) durch die Gemeinde Haseldorf ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

---

Sellmann

**Anlagen:**

Abwägungsvorschlag  
Stellplatzsatzung

## Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

### Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf

<b>Ohne Anregungen und Bedenken</b>	
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> , Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 02.08.2019	
<b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</b> , Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 09.07.2019	
<b>GM.SH, Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR</b> , Gartenstraße 6, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 26.08.2019	
<b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</b> , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 13.08.2019	
<b>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein</b> , Mühlenweg 166, 24116 Kiel, Stellungnahme vom 31.07.2019	
<b>Handwerkskammer Lübeck</b> , Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 08.08.2019	
<b>Nachbarkommunen</b>	
<b>Gemeinde Haselau</b> über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 27.07.2019	
<b>Gemeinde Heist</b> über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 27.07.2019	
<b>Gemeinde Hetlingen</b> über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 12.07.2019	

<p><b>Mit Anregungen und Bedenken</b> (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)</p>	
<p><b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b></p>	
<p><b>Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg</b>, Hauptstraße 23a, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 31.07.2019</p> <p>Gegen die von Ihnen vorgelegten Stellplatzsatzungen bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Verbände würden es jedoch begrüßen, wenn neu anzulegende Stellplätze einen versickerungsfähigen Untergrund erhalten, um zusätzliche Oberflächenentwässerung zu vermeiden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein</b>, Oelixdorfer Straße 2, 25524 Itzehoe, Stellungnahme vom 18.07.2019</p> <p>Gegen die Aufstellung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf bestehen seitens des Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein keine Bedenken.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass keine Bauvorhaben (dazu gehören auch Stellplatzanlagen) in den Schutzstreifen der Mittel- und Landesschutzdeiche errichtet werden dürfen, wobei im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können, wenn die Vorhaben die Deichsicherheit nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da derartige Anlagen einer Ausnahmegenehmigung bedürfen, erfolgt eine Beteiligung durch die Baugenehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren.</p>

**Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein**, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 16.07.2019

Mit Schreiben vom 09.07.2019 legen Sie mir den Entwurf der Satzung über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde vor und erbitten hierzu meine Stellungnahme bis zum 28.08.2019.

Durch das Gemeindegebiet der Gemeinde Haseldorf verlaufen als Straßen des überörtlichen Verkehrs die Landesstraße 261 (L 261) und die Kreisstraße 8 (K8).

Gegen den vorgelegten Satzungsentwurf und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich in straßenbaulicher und – verkehrlicher Hinsicht **nur dann keine Bedenken**, wenn alle Maßnahmen, die sich negativ auf die Aufrechterhaltung der Verkehrsführung der Landesstraße 261 (L 261) auswirken, frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe abgestimmt werden.

Darüber hinaus sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

01. Der Bauabstand von Garagen und Carports außerhalb der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt muss mindestens 20 m – gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 261 (L 261) – betragen.

02. Der Baubestand von Garagen und Carports innerhalb einer nach und nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Ortsdurchfahrt muss mindestens 3 m – gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze – betragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
Diese Punkte werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Untere Bauaufsicht durch Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden beim Kreis Pinneberg geprüft.

03. Die Anlegung von neuen Zufahrten zur Landesstraße 261 (L 261) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462, rechtzeitig vorher abzustimmen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt gebührenpflichtige Sondernutzung gelten.

Nach § 24 (3) StrWG ist auch eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig.

Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

04. Die Sichtverhältnisse von den Zufahrten in den Verkehrsraum der Landesstraße 261 (L 261) dürfen nicht beeinträchtigt werden.

05. Die Stellplätze sind so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße 261 (L 261) nicht irritiert oder geblendet werden.

06. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der hier in Rede stehenden Straßen des überörtlichen Verkehrs weder zufließen können noch zugeleitet werden.

07. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stellplatzsatzung ist mir mitzuteilen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

<p><b>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Sartori &amp; Berger-Speicher, Wall 47/51, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 22.08.2019</b></p> <p>Die Aufstellung der Satzung über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze (Stellplatzsatzung) betrifft eine Vielzahl von Kulturdenkmälern innerhalb des Gemeindegebietes. Denkmalpflegerische Belange werden daher berührt.</p> <p>In Teilbereichen sind Kulturdenkmale von den durch die Satzung geforderten Stellplätzen im Sinne des Umgebungsschutzes betroffen, weshalb hiermit auf die Genehmigungspflichten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH hingewiesen wird.</p> <p>Sofern in späteren denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren die Anwendung der Stellplatzsatzung nicht erfolgen kann, wird davon ausgegangen, dass dies einen Tatbestand der Abweichung gemäß § 6 Stellplatzsatzung darstellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellplatzsatzung greift für neue Bauvorhaben, sprich den Neubau von Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern oder anderen in der Anlage 1 genannten Gebäuden. Für bestehende Gebäude, ggfs. auch denkmalgeschützte Gebäude, ist eine nachträgliche Herstellung von Stellplätzen nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellplatzsatzung wird unter § 6 wie folgt ergänzt:  „Gegebenenfalls entgegenstehende Vorschriften des DSchG SH bleiben hiervon unberührt.“  Es handelt sich um eine Klarstellung/redaktionelle Änderung.</p>
<p><b>Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 31.07.2019</b></p> <p>Ich habe folgende Anregungen:  In Punkt 9.1 Kleingartenanlage hat sich ein redaktioneller Fehler eingeschlichen. Dort steht 1 Stellplatz je 5 „Kindergärten“.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Block-Heinatz, Telefonnr.: 04121- 45 02 4470</p>	<p>Der redaktionelle Fehler wird korrigiert.</p>
<p><b>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 27.08.2019</b></p> <p><b><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></b>  Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf durchläuft die Beteiligung im Verfahrensschnitt TöB 4-2.</p>	

Jeder nutzbare Stellplatz, einschließlich der dafür notwendigen Zufahrt, benötigt einen technisch geeigneten Unterbau. In diesem Bereich gehen die „natürlichen Bodenfunktionen“ weitergehend verloren.

Die Satzung benennt keine Mindestmaße für einen Stellplatz, erhebt aber die Forderung, dass die Benutzbarkeit nicht von der Belegung eines anderen Stellplatzes abhängig sein darf.

Durch die Gemeinde ist eine Abschätzung vorzunehmen und eine Aussage zu erarbeiten, welche Auswirkungen die Inhalte der vorgelegten Stellplatzsatzung auf die Umweltgüter, hier der Verlust der natürlichen Bodenfunktionen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, haben werden. Der zusätzliche „Bodenverbrauch“ durch die Anwendung der Stellplatzverordnung ist zu schätzen.

Daraus ist ein Wert zu ermitteln, welche Flächen zusätzlich versiegelt werden. Da auf versiegelten Flächen kein Regenwasser versickert, ist zu ermitteln, ob zusätzlicher Flächenbedarf für Niederschlagswasserrückhaltungen entsteht.

In B-Plänen und V+E-Plänen sind Grundflächenzahlen (und damit auch die maximal überbaubaren Flächen) festgesetzt. Darauf basiert die naturschutzrechtliche Ausgleichbilanzierung, indem der Bodenschutz derzeit mitberücksichtigt wird.

Bisher sind in der Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf keine Regelungen enthalten, wie verfahren werden soll, wenn die Errichtung der notwendigen Stellplätze (einschließlich Zufahrten) dazu führt, dass die maximal überbaubaren Flächen je Grundstück überschritten wird.

Hier ist eine Klarstellung/Regelung in die Satzung einzuarbeiten, zum einem vor dem Hintergrund von immer kleiner werdenden Grundstückszuschnitten und zum anderen in der Flächenbilanzierung für Ausgleichsmaßnahmen.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Dies gilt nur für neu auszuweisende Bebauungsplangebiete und im Außenbereich. Bei Bebauungsplänen erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Betrachtung und Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsbilanzierung.

Nicht aber gilt dies für bereits überplante Gebiete. Der Fokus liegt hier auf den Grundstücken, die planungsrechtlich dem Innenbereich der Gemeinde zuzuordnen sind. Hier ist eine naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

Eine solche Regelungen ist in § 1 (3) der Satzung bereits enthalten: „Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.“

### **Untere Wasserbehörde:**

Das Regenwasserkanalnetz der Gemeinde ist stark überlastet. Daher sollten zusätzlich versiegelte Flächen, die in den Kanal einleiten, möglichst vermieden werden.

Dafür gibt es verschiedene andere Möglichkeiten:

- Den Untergrund des Stellplatzes wasserdurchlässig gestalten, z.B. Rasengitterstein, Platten mit größeren Fugenräumen, Schotterschicht etc.
- Geringe seitliche Neigung des Stellplatzes und flächige Ableitung in angrenzende Rasenfläche oder Beete
- Entwässerung über Versickerungsmulden oder bauliche Versickerungsanlagen (evtl. erlaubnispflichtig)
- Bei Carports oder Garagen verringert ein Gründach die Ableitungswerte

Ich empfehle eine Regelung zur Entwässerung in die Satzung mit aufzunehmen, um die Abflüsse im Kanalnetz nicht zusätzlich zu verschärfen und das Überlaufen aus Schachtdeckeln zu vermeiden.

Auskunft erteilt: Frau Prantke, Tel.:04121/4502-2302

### **Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:**

Keine Anmerkungen.

Näheres muss im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geregelt werden (Entwässerung, Einbau von RCMaterial im WSG, etc.).

Auskunft erteilt: Herr Hartung, Telefonnummer 04121/4502 2280

### **Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser, Grundwasser**

Keine Anmerkungen.

Näheres muss im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geregelt werden (Entwässerung, Material, etc.).

Ansprechpartner: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

### **Untere Naturschutzbehörde:**

#### **Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Durch die oben genannte Satzung werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.

Die Anlage von Stellplätzen führt in der Regel zu einer nicht unerheblichen Flächenversiegelung bzw. Teilversiegelung.

Darüber hinaus ist der Bau von Stellplätzen häufig auch mit einer Beeinträchtigung des vorhandenen Gehölzbestandes verbunden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist deshalb die Pflicht zur Anlage von Stellplätzen, auf das verkehrlich absolut notwendige Minimum zu beschränken. Ein Vergleich mit den Stellplatzsatzungen anderer Kommunen zeigt, dass die Haseldorfer Satzung für fast alle baulichen Anlagen deutlich mehr Stellplätze vorsieht.

Gegen die Festsetzungen bestehen daher aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken.

Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267

#### **Gesundheitlicher Umweltschutz: Fahrradstellplätze und E-Mobilität**

In dem Entwurf der Stellplatzsatzung werden keine Regelungen zu Stellplätzen für Fahrräder und Elektromobilen getroffen.

Diese sind aus Sicht der aktuellen Diskussion zum Klimaschutz notwendig, da sich wahrscheinlich zukünftig die Mobilität von der Nutzung fossiler Brennstoffe hin zu Elektrofahrzeugen und Fahrräder verlagern wird.

Ich empfehle daher auch hier Größe und Anzahl der Stellplätze in Ihrer Satzung zu regeln.

#### **Stellplätze für Menschen mit Behinderungen**

In § 5 (4) des Entwurfes der Stellplatzsatzung wird festgesetzt, dass für je 30 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit

Bei der Erarbeitung der Stellplatzsatzung für die Gemeinde Haseldorf wurden Satzungen anderer Kommunen als Orientierungshilfe verwendet. Die angegebene Anzahl der Stellplätze entspricht somit den Richtzahlen der umliegenden Gemeinden, die bereits eine Stellplatzsatzung erarbeitet haben.

Die Gemeinde hat hierzu explizit einen Beschluss gefasst. In der Stellplatzsatzung soll lediglich eine Berücksichtigung für die Herstellungspflicht von Stellplätzen von Kraftfahrzeugen erfolgen, um das Parken auf engen Straßen und somit entstehende Gefahren zu vermeiden.

Behinderungen nachzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen ist, bei Wohnanlagen für betreutes Wohnen“ einer für je 5 notwendige Stellplätze.

In § 52 LBO ist festgesetzt, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen; diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.

Dies bedeutet, dass ab 3 Wohnungen 1 Wohnung barrierefrei ausgestattet sein muss. Zur Nutzung derartiger Wohnungen durch Menschen mit Handicap gehört auch die Mobilität. Daher ist 1 Stellplatz auf 30 Wohnungen zu wenig und wird der Regelung der LBO nicht gerecht.

Es wird empfohlen, barrierefreien Wohnungen mit uneingeschränkter Rollstuhlnutzung einen barrierefreien PKW – Stellplatz zuzuordnen.

Es sollten auch Mindestzahlen für Gebäude mit Besucherverkehr benannt werden. Dies kann unter anderem durch den Bezug auf die Nutzfläche und Nutzungsart des Gebäudes erfolgen. Dies betrifft die Nummern 2.0 – 9.0 Ihrer Anlage 1.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass im Bereich der Fahrradstellplätze die Belange der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden sollten und gesonderte Behindertenabstellplätze vorgehalten werden sollten. Gerade Fahrräder für Menschen mit Handicap (z.B. Dreiräder) benötigen eine größere Abstellfläche.

Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294

**Industrie- und Handelskammer zu Kiel**, Postfach 549, 25305 Elms-horn, Stellungnahme vom 30.08.2019:

Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Bereitstellung der Stellplatzsatzung.

Attraktive Ortszentren brauchen ungeachtet ihrer Größe Vielfalt, zumal sie zunehmend im Wettbewerb zueinanderstehen. Daher ist eine

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Da die Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf nur eine Regelung in § 5 (4) für allgemein zugängliche Stellplätze getroffen hat, ist § 52 LBO bei der Errichtung von Wohnhäusern mit barrierefreien Wohnungen zu beachten. Allgemein zugängliche Stellplätze sind hier z. B. öffentliche Parkplätze wie der Schlossparkparkplatz in der Hauptstraße der Gemeinde Haseldorf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Nutzungsmischung – soweit möglich – aus Freizeit, Kultur, Versorgung, Wohnen und Arbeiten anzustreben.</p> <p>Um als Wirtschaftsstandort keinen Wettbewerbsnachteil zu erfahren, ist eine Schwächung von Gewerbetreibenden durch zusätzliche kommunale finanzielle Belastungen, die ihren Spielraum für Investitionen zur Attraktivitätssteigerung reduzieren, zu vermeiden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sehen wir eine Stellplatzsatzung kritisch, sofern gewerbliche Aktivitäten in Haseldorf von der Satzung betroffen sind.</p>	
<p><b>NABU Schleswig-Holstein</b>, NABU-Schutzgebietsbetreuung, Hauptstraße 26, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 28.08.2019</p> <p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung dazu:  <i>„Gegen die Aufstellung der Stellplatzsatzung für das gesamte Gebiet der Gemeinde Haseldorf bestehen keine wesentlichen Bedenken seitens des NABU Schleswig-Holstein.  Sinnvoll wäre die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien, dort wo möglich, beim Bau der Stellplätze in der Stellplatzsatzung mitaufzunehmen, um den Versiegelungsgrad zu minimieren. Auch eine Zulassung der Begrünung von Stellplätzen sollte in der Satzung mitaufgenommen werden. Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.“</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.</p>
<p><b>BUND Schleswig-Holstein</b>, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 15.07.2019</p> <p>Der BUND bedankt sich für die Übersendung des Antrages und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Begründung:</p>	

Aus Gründen des Klima- und Naturschutzes ist es notwendig:

1. Alternativen zum Autoverkehr aufzuzeigen und Anreize für den Fahrradverkehr zu schaffen. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Fahrradabstellanlagen. Diese sind in vielen Kommunen leider nicht in ausreichender Anzahl vorhanden. Daher empfehlen wir, in der neuen Stellplatzsatzung Abstellplätze für Fahrräder in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nutzung einer baulichen Anlage mit aufzunehmen. So sollten für Fahrradabstellplätze die Richtlinien für die Planung von Fahrrad Abstellanlage gelten (Technische Richtlinie TR 6102) vom ADFC (Allgemeiner deutscher FahrradClub).

2. zu vermeiden, dass sich durch die Kfz-Stellplätze der Versiegelungsgrad nachteilig auf den Niederschlagsabfluss und des Grundwassers auswirkt. Daher sollten die Stellplätze in ihrem Versiegelungsgrad genau definiert werden. Zum Beispiel mit versickerungsfähigen Materialien wie Schotter oder Pflasterrasen, Rasenfugen oder Rasengitterpflaster und/oder einem Abflussbeiwert von max. 0,6.

3. zum Entgegenwirken der negativen klimatischen Veränderungen je angefangene 10 Stellplätze einen standortgerechten Baum zu pflanzen, mit entsprechender Baumscheibe und Sicherung gegen das Überfahren der Baumwurzeln.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

Hintergrund der Stellplatzsatzung ist, dass bereits jetzt gefährliche Situationen durch im öffentlichen Verkehrsraum parkende Autos entstehen, weil auf den Grundstücken nicht ausreichend Stellplätze vorhanden sind. Dieser Gefahr soll mit einer Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen auf den Grundstücken entgegengewirkt werden.

In einer Stellplatzsatzung ist eine solche Regelung nicht möglich.



## **Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze (Stellplatzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein sowie der §§ 50 und 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2019 die folgende Stellplatzsatzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Haseldorf.
- (2) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Stellplätze sind Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.
- (2) Garagen und Carports sind bauliche Anlagen, in denen Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung abgestellt werden und die auch als Stellplätze gelten.

### **§ 3 Herstellungspflicht**

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO SH, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlich sind, hergestellt werden.
- (2) Die notwendigen Stellplätze sind im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage oder sonstiger Anlagen, von denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch von Garagen nachgewiesen werden.

#### **§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze**

- (1) Die herzustellende Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Die Anlage 1 gilt als Bestandteil dieser Stellplatzsatzung.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der herzustellenden Stellplätze nach § 50 LBO SH.
- (3) Bei baulichen Anlagen verschiedener Nutzungen ist der Bedarf für die notwendigen Stellplätze für die jeweilige Nutzungsart separat zu ermitteln.
- (4) Bei der Ermittlung der Richtzahlen gemäß Anlage 1 ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze jeweils auf volle Stellplätze aufzurunden, sollte die für die Berechnung der notwendigen Stellplätze maßgebende Einheit überschritten werden.

#### **§ 5 Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen**

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und für die Dauer des Bestehens der Zu- und Abgangsverkehr erzeugenden Anlage zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. §§ 30, 33-35 Baugesetzbuch bleiben unberührt. Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung) sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften und Normen sind bei der Herstellung von Stellplätzen heranzuziehen und zu beachten.
- (3) Die Benutzbarkeit eines Stellplatzes darf nicht von der Belegung eines anderen Stellplatzes abhängig sein. Grundstückszufahrten sind hinsichtlich ihrer Anzahl und Breite unter Berücksichtigung der vorliegenden verkehrsrechtlichen Situation auf das zur notwendigen Erschließung der jeweiligen Zu- und Abgangsverkehr verursachenden Anlage angemessene Maß zu beschränken.
- (4) Bei allgemein zugänglichen Stellplatzanlagen ist je 30 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung herzustellen. Bei Wohnanlagen für betreutes Wohnen einer für je 5 notwendige Stellplätze.

## **§ 6 Abweichungen**

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Stellplatzsatzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 der LBO SH auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Erhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Gegebenenfalls entgegenstehende Vorschriften des DSchG SH bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 LBO SH handelt, wer notwendige Stellplätze entgegen der Bestimmungen des § 2 nicht herstellt oder nicht instandhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 1 und 3 LBO SH mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes
  - b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
  - c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Herstellungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
  - d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
  - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbbar sind.
- (2) Die Herstellungspflichtigen gemäß § 3 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Herstellungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum

Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

### **§ 9 Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung gilt nicht für Anträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde Haseldorf eingereicht wurden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haseldorf, den .....

Der Bürgermeister

**zur Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze  
(Stellplatzsatzung)**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1.0	Wohngebäude	
1.1	Einzel- oder Doppelhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.2	Reihenhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.3	Mehrfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.4	Wohnhäuser mit Seniorenwohnungen	1 Stellplätze je Wohneinheit
1.5	Seniorenheime	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz
1.6	Besondere Wohnformen für betreuungsbedürftige Menschen	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz
1.7	Sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 2 Plätze
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- oder Praxisräumen	
2.1	Büro, Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche
3.0	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
4.0	Versammlungsstätten	
4.1	Versammlungsstätte	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze
4.2	Kirchliche Einrichtungen	1 Stellplatz je 20 qm Besucherplätze
5.0	Sportstätten	
5.1	Sportplatz	1 Stellplatz je 250 qm
5.2	Sporthalle ohne Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche
5.3	Sporthalle mit Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche zzgl. 2 Stellplätze je 10 Besucherplätze
5.4	Reitanlagen	1 Stellplatz je 2 Pferdeeinstellplätze
5.5	Tennisanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld zzgl. 1 Stellplatz je 5 Zuschauerplätze
5.6	Boothäuser/Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote
6.0	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1.	Gaststätte	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche
6.2	Hotels, Pension, o. ä.	1 Stellplatz je 2 Betten
7.0	Schulen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten	
7.1	Allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je 25 Schüler
7.2	Kindergarten, Kindertagesstätte	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze
7.3	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche
8.0	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche
8.2	Verkaufs- und Ausstellungsplatz	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
8.3	Kfz-Werkstatt	5 Stellplätze je Reparaturstand
9.0	Verschiedenes	
9.1	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 5 Parzellen
9.2	Friedhof	1 Stellplatz je 1.000 qm Grundstücksfläche
9.3	Minigolfanlage	5 Stellplätze je Anlage
9.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 100 qm Ausstellungsfläche



## Gemeinde Haseldorf

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0254/2019/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 02.10.2019
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	20.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	21.11.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	05.12.2019	öffentlich

### Einführung von Regionalbudgets der AktivRegion für Kleinstprojekte

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Land Schleswig-Holstein stellt den AktivRegionen über die GAK - (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) Mittel eine zusätzliche gänzliche neue Fördermöglichkeit zur Verfügung. Es sollen erstmals Kleinstprojekte gefördert werden. Dieser neue Förderzweig kann von den AktivRegionen aufgegriffen werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung. Aus diesem Grunde fand im Juli 2019 eine erste Abfrage durch die AktivRegion statt, ob derartige Fördermöglichkeiten grundsätzlich für 2020 von Interesse sind. Dies hat die Gemeinde Haseldorf bejaht. Diese Umfrage ist abgeschlossen. Lediglich 5 Mitgliedsgemeinden in der AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest haben kein Interesse an einer Förderung von Kleinstprojekten. Die übrigen Gemeinden können sich grundsätzlich eine derartige Förderung vorstellen. Deshalb hat die AktivRegion weitere Informationen samt der Bitte um Beschlussfassung in den gemeindlichen Gremien zu den Kleinstprojekten herausgegeben.

Demnach stellt sich das Förderprogramm wie folgt dar. Bei den Kleinstprojekten dürfen die förderfähigen Gesamtkosten (Bruttokosten) maximal 20.000 € betragen. Hierfür kann jedoch nur ein maximaler Zuschuss in Höhe von 80 % gewährt werden. Dieser Zuschuss setzt sich aus 90 % GAK-Fördermitteln und 10 % Eigenmitteln der LAG AktivRegion zusammen. Insgesamt können über die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest im Jahre 2020 und 2021 jeweils 200.000 € für Kleinstprojekte zur Verfügung gestellt werden. Diese 200.000 € resultieren aus 180.000 € GAK-Mitteln und 20.000 € Eigenmitteln der AktivRegion. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit eines Kleinstprojektes obliegt den AktivRegionen. Es wird keine Entscheidung beim LLUR, wie ansonsten üblich, getroffen. Es wird zudem kein Bescheid erteilt. Die Förderung erfolgt durch einen Vertrag mit der AktivRegion. Bei dieser Förderung ist jedoch entscheidend, dass sowohl die Antragstellung, die Vertragsschließung, die Durchführung der Maßnahme und die Abrechnung der Maßnahme im gleichen Ka-

lenderjahr stattfindet. Sollte dies nicht möglich sein, entfällt eine Förderung.

Um die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % bei diesen Regionalbudgets zu ermöglichen, muss die AktivRegion eine weitere Umlage erheben.

Die Mittel können nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE verwendet werden für:

4.0 Dorfentwicklung,

5.0 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen,

6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes,

7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume

8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung,

9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen.

Die Regionalmanager der AktivRegion werden bei der Projektfindung und entsprechenden Einsortierung in den o.g. Katalog behilflich sein.

#### **Finanzierung:**

Derzeit geht die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest von einer Beteiligung in Höhe von 0,74 € pro Einwohner aus. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 1.341,62 € für die Gemeinde Haseldorf. Diese zusätzliche Umlage dient dazu, die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % an dem Zuschuss erbringen zu können.

Die entsprechenden Mittel sind in die Haushalte 2020 und 2021 einzustellen.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

Die Förderung erfolgt projektweise für die angemeldeten Kleinstprojekte.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, an den Regionalbudgets der AktivRegion für die Jahre 2020 und 2021 teilzunehmen und die notwendige finanzielle Beteiligung im Wege einer zusätzlichen Umlage im Haushalt der Gemeinde Haseldorf bereitzustellen.

---

Klaus-Dieter Sellmann  
(Bürgermeister)